

R&D TECHNOLOGY SRL — SOFTWARE-LIZENZVERTRAG

Dieser Lizenzvertrag ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen, nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt, und der R&D Technology SRL mit Sitz in Rue du Cimetière 22, 5640 Mettet, BELGIEN, Unternehmensnummer BCE 0533.706.965, nachfolgend „R&D“ genannt. Er gilt zusätzlich zu und vorrangig vor allen anderen zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen.

BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG SORGFÄLTIG.

Durch Unterzeichnung eines Lizenzbestätigungsformulars oder durch Annahme einer Vereinbarung (im Folgenden „Hauptvereinbarung“), die auf die Anwendung dieses Software-Lizenzvertrags Bezug nimmt oder ihn als Anlage enthält, und/oder DURCH HERUNTERLADEN, KOPIEREN, INSTALLIEREN ODER NUTZEN DER GESAMTEN ODER EINES TEILS DER LIZENZIERTEN SOFTWARE AKZEPTIERT DER LIZENZNEHMER ALLE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGS. Der Lizenznehmer versteht, dass er ohne Annahme dieser Lizenz nicht berechtigt wäre, die lizenzierte Software zu laden und zu nutzen.

WENN SIE DIESE BEDINGUNGEN IM NAMEN DES LIZENZNEHMERS AKZEPTIEREN, VERSICHERN UND GEWÄHRLEISTEN SIE, DASS SIE ÜBER DIE VOLLE BEFUGNIS VERFÜGEN, DEN LIZENZNEHMER AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN.

WENN SIE DIESEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, LADEN SIE DAS PROGRAMM NICHT HERUNTER, INSTALLIEREN, KOPIEREN, NUTZEN ODER GREIFEN SIE NICHT DARAUF ZU.

Die lizenzierte Software kann die Installation anderer Software erfordern (als „Drittsoftware“ bezeichnet), die nicht Teil der lizenzierten Software ist und auf die der vorliegende Software-Lizenzvertrag daher nicht anwendbar ist.

ARTIKEL 1 — DEFINITIONEN

Die verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

- „Vertrag“ bezeichnet den vorliegenden Software-Lizenzvertrag.
- „Autorisierungscode“ bezeichnet jeden Schlüssel, jede Autorisierungsnummer, jeden Aktivierungscode, Kontobenzutzernamen und jedes Passwort oder einen anderen Mechanismus, der für die Nutzung der Software erforderlich ist.
- „Computer“ bezeichnet ein virtuelles oder physisches Gerät, das Informationen in digitaler oder ähnlicher Form entgegennimmt und auf der Grundlage einer Befehlsfolge zur Erzielung eines bestimmten Ergebnisses verarbeitet, einschließlich, ohne Einschränkung, Desktop-Computer, Laptops und Hardwareprodukte, die eine Vielzahl von Softwareanwendungen ausführen können.

- „Dokumentation“ bezeichnet die gesamte, dem Lizenznehmer von R&D zur Verfügung gestellte Referenzdokumentation für den Benutzer (elektronisch oder gedruckt), die der Software beiliegt.
- „Internes Netzwerk“ bezeichnet die private, firmeneigene Netzwerkressource des Lizenznehmers, die nur seinen Nutzern zugänglich ist. Es schließt das Internet oder jede andere öffentlich zugängliche Netzwerkgemeinschaft aus.
- „Software“ bezeichnet jedes Programm oder jede Datendatei, die geistiges Eigentum von R&D ist und dem Lizenznehmer von R&D zur Verfügung gestellt wird, einschließlich etwaiger von R&D dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellter Upgrades und Updates. Der Begriff Software umfasst nicht die Drittsoftware.
- „Update“ bezeichnet eine spätere Version einer Software, die aus geringfügigen technischen oder funktionalen Ergänzungen oder Änderungen besteht und durch neue Ziffern rechts vom Dezimalpunkt gekennzeichnet ist (z. B. Version 1.1 als Update zu Version 1.0).
- „Upgrade“ bezeichnet eine spätere Version einer Software, die eine wesentliche funktionale Verbesserung enthält und durch neue Ziffern links vom Dezimalpunkt gekennzeichnet ist (z. B. der Übergang von Version 1.5 auf Version 2.0).
- „Nutzung“ bezeichnet in Bezug auf die Software (a) die Verwendung oder Ausführung der Software oder (b) die anderweitige Nutzung oder Inanspruchnahme der Funktionalität oder der Merkmale der Software.
- „Nutzer“ bezeichnet die Mitarbeiter und selbstständigen Auftragnehmer des Lizenznehmers, die die Software im Namen des Lizenznehmers und in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag nutzen.

ARTIKEL 2 — LIZENZERTEILUNG

Vorbehaltlich der fortlaufenden Einhaltung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer und der Zahlung der anwendbaren Lizenzgebühren gewährt R&D dem Lizenznehmer eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und begrenzte Lizenz zur Installation und Nutzung der Software:

- für die Dauer dieser Lizenz (die „Lizenzlaufzeit“),
- im Rahmen der nachstehend angegebenen Lizenzmerkmale (die „Merkmale“) und der Dokumentation, und
- in einer Weise, die den Bedingungen dieses Vertrags und der geltenden Dokumentation entspricht.

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass jeder, der die Software nutzt, die Bedingungen dieses Vertrags einhält.

Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Die Software und ihre Kopien sind durch belgisches Recht sowie durch anwendbare internationale Gesetze, Verträge und Übereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Der Lizenznehmer wird nicht Eigentümer der Urheberrechte an der Software oder der Dokumentation. Das Urheberrecht, alle gewerblichen Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum einschließlich Geschäftsgeheimnisse verbleiben bei R&D oder bei dem Dritten, von dem R&D das Recht erhalten hat, die Software zu vertreiben und dem Lizenznehmer Nutzungsrechte einzuräumen.

Die Software enthält wertvolle Geschäftsgeheimnisse, die R&D oder Dritten gehören, und darf nur für die vorgesehenen internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers verwendet werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich dementsprechend, hinsichtlich der Software Stillschweigen zu bewahren und diese weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben oder ihnen zu übermitteln. Daten und Informationen dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die für die Nutzung der Software im Namen des Lizenznehmers Zugang benötigen.

Urheberrechtsvermerke, Seriennummern und andere zur Identifizierung der Software dienende Unterscheidungsmerkmale dürfen nicht entfernt oder geändert werden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, angemessene Mittel einzusetzen, um die Software vor unbefugter Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung zu schützen. Der Lizenznehmer informiert jeden Nutzer, der Zugang zur Software oder zu Kopien davon hat, über den Inhalt dieser Bedingungen und stellt sicher, dass die Nutzer diese Bestimmungen einhalten.

Der Lizenznehmer erklärt, dass ihm bekannt ist und er akzeptiert, dass die Software technische Maßnahmen enthält, die es dem Lizenzgeber ermöglichen, die Einhaltung seines geistigen Eigentums und dieses Vertrags durch den Lizenznehmer und seine Nutzer zu überprüfen und im Falle eines Verstoßes jede Nutzung der Software zu unterbinden.

Sofern zutreffend: Sollte R&D im Rahmen einer Nachbesserung, Wartung oder Anpassung dem Lizenznehmer Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen zur Benutzerdokumentation) oder eine neue Softwareversion zur Verfügung stellen, die eine zuvor gelieferte Software ersetzt („Alte Software“), so unterliegt eine solche Ergänzung ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrags.

R&D ist berechtigt zu überprüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit diesem Vertrag genutzt wird. Zu diesem Zweck kann R&D vom Lizenznehmer Auskünfte verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, und kann auch die Bücher und Unterlagen sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers prüfen. Für diesen Prüfungszweck muss der Lizenznehmer R&D während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen gewähren. Der Lizenznehmer

leistet im Rahmen einer solchen Prüfung angemessene Unterstützung und gewährt Zugang zu Informationen. R&D behält sich das Recht vor, die Prüfungsergebnisse anderen Rechteinhabern mitzuteilen.

ARTIKEL 3 — NUTZUNGSUMFANG

3.1 Zulässige Nutzungen

Der Lizenznehmer darf die Software wie folgt nutzen (unter Bezugnahme auf die in Ihrer Bestellung ausgewählte und auf der Rechnung angegebene Option):

Option 1 für „Einmalkauf“:

Speicherung der Software auf einem Computer;

Anfertigung von Archivkopien und routinemäßigen Computer-Sicherungskopien, die ausdrücklich als solche zu kennzeichnen sind;

Installation der Software auf einem Computer

Korrektur-Updates sind enthalten – eine Internetverbindung ist mindestens einmal monatlich erforderlich (ohne eine solche Verbindung könnte die Software nicht ordnungsgemäß funktionieren oder unbrauchbar werden)

Upgrades sind bei dieser Kaufart nicht enthalten

Übertragung der Software in der lizenzierten Konfiguration auf einen Ersatzcomputer.

Option 2 für den Kauf mit „monatlichem Abonnement“:

Speicherung der Software auf einem Computer;

Anfertigung von Archivkopien und routinemäßigen Computer-Sicherungskopien, die ausdrücklich als solche zu kennzeichnen sind;

Installation der Software auf einem Computer

Korrektur-Updates und Upgrades sind enthalten – eine Internetverbindung ist einmal monatlich erforderlich.

Ihre monatliche Zahlung wird über die Zahlungsplattform überprüft – eine Internetverbindung ist mindestens einmal monatlich erforderlich (ohne eine solche Verbindung könnte die Software nicht ordnungsgemäß funktionieren oder unbrauchbar werden). Im Falle der Nichtzahlung Ihres monatlichen Abonnements wird die Software sofort unbrauchbar (ohne vorherige Benachrichtigung).

Übertragung der Software in der lizenzierten Konfiguration auf einen Ersatzcomputer.

Jede vom Lizenznehmer erstellte Vervielfältigung der Software (einschließlich Sicherungskopien) muss alle Eigentums- und/oder Vermerke zum geistigen Eigentum enthalten.

Der Lizenznehmer darf die Software nur zur Bearbeitung seiner eigenen internen Geschäftsangelegenheiten nutzen. Insbesondere sind a) jegliche Rechenzentrumsdienste für Dritte oder b) die vorübergehende Bereitstellung der Software oder ihrer Funktionalitäten an Dritte (z. B. als Application Service Providing oder Software as a Service) oder c) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die keine Nutzer des Lizenznehmers sind, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von R&D nicht gestattet.

3.2 Merkmale der Lizenz

Die durch den vorliegenden Vertrag gewährten zulässigen Nutzungen werden zusätzlich durch die nachstehend aufgeführten Merkmale der Lizenz eingeschränkt:

Geografischer Geltungsbereich: Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien hierüber wird das Nutzungsrecht nur für das Land gewährt, in dem der Lizenznehmer seinen eingetragenen Sitz hat.

Gültigkeitsdauer: Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers bleibt nur während der Laufzeit dieses Vertrags gültig, wie nachstehend definiert.

Anzahl der Computer: Der Lizenznehmer ist berechtigt, die lizenzierte Software innerhalb seines Netzwerks auf einem bestimmten Computer zu nutzen. Die Standardeinstellung für den Preis von 1 (einer) Lizenz ist 1 (ein) Computer. Möchte der Lizenznehmer die Software auf mehreren Computern installieren, muss er die entsprechende Anzahl von Lizenzen bezahlen.

Anzahl gleichzeitiger Nutzer: Das durch diesen Vertrag gewährte Nutzungsrecht darf nur von der in der Dokumentation angegebenen Höchstzahl gleichzeitiger Nutzer gleichzeitig ausgeübt werden. Fehlt eine solche Angabe, ist die Anzahl gleichzeitiger Nutzer unbegrenzt.

Die Einhaltung der Lizenzmerkmale (und anderer Beschränkungen) wird durch technische Maßnahmen kontrolliert, die die Nutzung auf das in dieser Lizenz ausdrücklich Genehmigte beschränken. Der Lizenznehmer nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und akzeptiert dies.

Im Falle einer übermäßigen Nutzung ohne Zustimmung (insbesondere im Falle einer Nutzung, die den lizenzierten Umfang und die Merkmale überschreitet), ist R&D berechtigt, den für die zusätzliche Nutzung fälligen Betrag gemäß der für den Lizenznehmer geltenden Preisliste automatisch in Rechnung zu stellen (erhöht um eine R&D zustehende Entschädigung für die Verletzung des geistigen Eigentums, die mindestens dem genannten fälligen Betrag für die zusätzliche Nutzung entspricht,

unbeschadet des Rechts von R&D, die volle nach geltendem Recht geschuldete Entschädigung zu verlangen).

3.3 Nicht zulässige Nutzungen

Der Lizenznehmer darf nicht:

die Software nutzen, kopieren, verändern oder verbreiten, außer wie in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet;

Bestandteile, Dateien, Module, audiovisuelle Inhalte oder zugehörige lizenzierte Materialien der Software getrennt von dieser Software nutzen;

die Software verkaufen, abtreten, verleihen, unterlizenzieren, vermieten, verpachten oder in Timesharing-Nutzung geben oder in sonstiger Weise an Dritte weitergeben;

Dritten die Software oder AutorisierungsCodes zur Nutzung der Software zur Verfügung stellen;

die Software unter Verletzung von Rechten von R&D oder Dritten, insbesondere Rechten des geistigen Eigentums, nutzen oder verbreiten;

Computercode in einer Weise nutzen oder kombinieren, die diesen Code Open-Source-Lizenzbedingungen unterwerfen und dessen Offenlegung gegenüber Dritten zur Folge haben würde.

Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Software in andere Codeformen zurückzuübersetzen (Dekompilierung) oder andere Arten des Reverse Engineering der verschiedenen Produktionsstufen der Software durchzuführen. Ein solcher Eingriff ist nur innerhalb der in Artikel XI.300 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches (zur Umsetzung von Artikel 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen) festgelegten Grenzen zulässig, soweit dies unerlässlich ist, um die notwendigen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Softwareprogrammen zu erhalten, und nur soweit diese Informationen weder veröffentlicht noch anderweitig frei zugänglich sind und der Lizenznehmer sie nicht von R&D auf eine entsprechende Anfrage hin erhalten hat. Im vorgenannten Fall informiert der Lizenznehmer R&D darüber, welche Teile der Software er dekompiert. R&D kann eine angemessene Vergütung für die Gewährung des Zugangs zu den Informationen und für die vom Lizenznehmer vorgenommene Dekompilierung verlangen.

ARTIKEL 4 — Installation

Ist der Lizenznehmer für die Installation der Software verantwortlich, so erfolgt diese gemäß den Installationsanweisungen in der Benutzerdokumentation (die vom Lizenznehmer aufzubewahren ist), die auch Spezifikationen zur Hard- und Softwareumgebung enthält, einschließlich des vom Lizenznehmer bereitzustellenden Internetzugangs.

ARTIKEL 5 — LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

5.1 Laufzeit.

Dieser Vertrag wird mit der Annahme wirksam.

Wird OPTION 1 (gemäß Art. 3.1) gewählt, wird die Lizenz ohne Ablaufdatum ab dem Herunterladen der Software gewährt.

Wird OPTION 2 (gemäß Art. 3.1) gewählt, wird die Lizenz so gewährt, dass sie jeden Monat nach dem Herunterladen der Software abläuft. Die Lizenz verlängert sich dann nach Verarbeitung der monatlichen Zahlung stillschweigend um einen Zeitraum von 1 (einem) Monat. Die Partei, die die stillschweigende Verlängerung ablehnt, erhält unmittelbar nach dem monatlichen Ablaufdatum keinen Zugang mehr zur Software (ohne weitere Benachrichtigung).

In jedem Fall sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag in folgenden Fällen fristlos kündigen:

- a) wenn die andere Partei trotz förmlicher Mahnung wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt;
- b) wenn der Lizenznehmer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder andere Anzeichen dafür bestehen, dass sich die wirtschaftliche oder finanzielle Lage des Lizenznehmers derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet ist und von R&D vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, an der Vereinbarung festzuhalten;
- c) wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- d) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, für den eine der Parteien verantwortlich ist und der es der anderen Partei unzumutbar macht, die Vereinbarung bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit fortzusetzen.

Die Beendigung aller Nutzungsrechte an der Software führt zur Beendigung aller Rechte des Lizenznehmers aus diesem Vertrag und jeder anderen die Software betreffenden Vereinbarung.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Übermittlung per Telefax genügt zur Wahrung der vorgesehenen Frist. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Zugangs beim Empfänger maßgeblich.

Entfernung der Software

Nach Beendigung erlöschen auch alle dem Lizenznehmer gewährten Lizenzen. Der Lizenznehmer stellt den Zugriff auf und die Nutzung der Software ein, deinstalliert, entfernt und vernichtet alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Kopien der Software und der Dokumentation. Der Lizenznehmer bestätigt R&D schriftlich, dass er den vorgenannten Pflichten nachgekommen ist.

Keine Rückerstattung

Für den Fall, dass dieser Vertrag ausläuft oder gekündigt wird, ist kein Teil etwaiger Zahlungen jeglicher Art dem Lizenznehmer geschuldet, rückzahlbar oder zu erstatten.

ARTIKEL 6 — BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

6.1 Beschränkte Gewährleistungen.

Sofern in diesem Artikel 5 nichts anderes bestimmt ist, gewährleistet R&D für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach Lieferung der Software, dass diese bei Verwendung auf dem empfohlenen Betriebssystem unter normaler Nutzung im Wesentlichen der Dokumentation entspricht. Eine unwesentliche Abweichung der Leistung von der Dokumentation begründet kein Gewährleistungsrecht. Insbesondere kann der Lizenznehmer keine derartige Verpflichtung aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Erklärungen oder Werbung von R&D, eines Wiederverkäufers oder deren Personal ableiten, es sei denn, die zusätzlichen Merkmale wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Vor Abschluss dieses Vertrags bestätigt der Lizenznehmer, dass er Gelegenheit hatte, die Software zu testen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software und jede neue Version weiter zu prüfen und R&D das Vorliegen eines verborgenen Mangels innerhalb eines Monats nach dem Lieferdatum mitzuteilen. In jedem Fall muss der Lizenznehmer R&D jeden Mangel innerhalb von 5 Tagen nach dessen Feststellung mitteilen. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die gelieferten Gegenstände als frei von Mängeln und vom Lizenznehmer vollständig abgenommen (dieser Schritt wird als „Abnahme“ der Software bezeichnet).

R&D übernimmt keine Gewährleistung und keine Haftung für Vorschläge oder Ratschläge, die dem Lizenznehmer von Mitarbeitern von R&D als Gefälligkeit außerhalb des geschuldeten vertraglichen Rahmens erteilt werden; dies gilt entsprechend für jede in diesem Zusammenhang geleistete Unterstützung.

Hat der Lizenznehmer die lizenzierte Software von einer anderen Partei als R&D (einschließlich von einem Wiederverkäufer) erworben, muss der Lizenznehmer etwaige Ansprüche an diesen Dritten oder Wiederverkäufer richten, der den Anspruch nach seinen eigenen Verfahren und gegebenenfalls nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeiten kann (die nur den Lizenznehmer und den

entsprechenden Wiederverkäufer binden, ohne verbindliche oder verpflichtende Wirkung für R&D).

6.2 Haftungsausschluss für das Internet.

Die Parteien erkennen ausdrücklich an und stimmen zu, dass das Internet ein Netzwerk aus privaten und öffentlichen Netzwerken ist und dass das Internet keine sichere Infrastruktur darstellt. Die Parteien haben keine Kontrolle über das Internet, und keine der Parteien haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Leistung oder Einstellung des Betriebs eines Teils des Internets oder einer möglichen Regulierung des Internets, die den Betrieb von Online-Diensten einschränken oder untersagen könnte.

6.3 Allgemeiner Haftungsausschluss.

Die Software wird „wie besehen“ im Rahmen der in diesem Vertrag festgelegten, streng eingeschränkten Lizenz zur Verfügung gestellt. R&D gibt keine anderen Gewährleistungen, Zusicherungen oder Versprechen ab, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag genannt sind. Mit Ausnahme der vorstehenden ausdrücklichen beschränkten Gewährleistungen schließt R&D alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Bedingungen jeglicher Art aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Nichtverletzung von Rechten Dritter und des Fehlens verborgener Mängel (die R&D zum Zeitpunkt der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht bekannt waren). R&D gewährleistet nicht, dass die Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht, dass die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer unterbrechungsfrei, fehlerfrei oder ausfallsicher ist, und dass alle Nichtkonformitäten korrigiert werden können oder werden. Der Lizenznehmer wird keine Nutzung der Software vornehmen, die gefährlich, unsicher oder rechtswidrig erscheint. Solche Nutzungen erfolgen auf alleiniges Risiko und auf alleinige Kosten des Lizenznehmers. R&D gibt keine Gewährleistung hinsichtlich jeglicher Hardware, Software oder Produkte Dritter ab. Jegliche Nutzung der und jegliches Vertrauen auf die Software, die Dokumentation und die Dienstleistungen durch den Lizenznehmer oder im Rahmen dieses Vertrags erfolgen auf alleiniges Risiko des Lizenznehmers.

6.4 Abhilfe.

Hat der Lizenznehmer R&D rechtzeitig das Vorliegen eines reproduzierbaren und hinreichend spezifizierten, von einer geltenden Gewährleistung erfassten Mangels mitgeteilt, so werden der Anspruch des Lizenznehmers und die gesamte Haftung von R&D für die Verletzung der in Artikel 5 festgelegten beschränkten Gewährleistungen nach alleinigem Ermessen von R&D auf den Ersatz eines defekten Datenträgers, die Reparatur der Software oder die Rückerstattung der vom Lizenznehmer gezahlten Lizenzgebühren innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Jahr ab Bestellung der Software beschränkt.

Entscheidet sich R&D nicht für eine Rückerstattung, hat R&D das Recht, den Mangel zu beheben, und wird nach eigener Wahl entweder den Mangel beseitigen oder eine neue, mangelfreie Softwareversion kostenlos liefern oder bis zur Lieferung der mangelfreien Version eine vorübergehende Mängelbehebung vornehmen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu akzeptieren, sofern der vertragsgemäße Funktionsumfang beibehalten wird. Nach Rücksprache mit R&D gewährt der Lizenznehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit, damit R&D alle für notwendig erachteten Nachbesserungsmaßnahmen und Ersatzlieferungen vornehmen kann. Scheitert der Versuch der Mängelbehebung endgültig, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von R&D nur unerheblich ist.

In jedem Fall liegt kein Mangel vor, a) wenn die Software beim Lizenznehmer in funktionaler Verbindung mit bereits vorhandenen oder von Dritten erworbenen Hardware- und Softwarekomponenten eingesetzt wird und der Mangel durch nicht von R&D gelieferte Komponenten oder deren fehlende Kompatibilität verursacht wird (hat R&D ausdrücklich eine Kompatibilitätsgewährleistung mit Produkten Dritter abgegeben, bezieht sich diese nur auf die aktuelle Produktversion zum Zeitpunkt dieser Gewährleistung und nicht auf ältere oder zukünftige Versionen dieses Produkts), oder b) soweit der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Lizenznehmer die in der Dokumentation vorgeschriebenen technischen Rahmenbedingungen nicht eingehalten hat.

Stellt sich heraus, dass die lizenzierte Software keinen Mangel aufwies, zahlt der Lizenznehmer für jede von R&D erbrachte Dienstleistung zur Behebung eines gemeldeten Vorfalls sowie zur Lokalisierung und Klärung eines behaupteten Mangels die üblicherweise geltenden Sätze gemäß den geltenden Bedingungen von R&D.

ARTIKEL 7 — Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Erhebt ein Dritter gegen den Lizenznehmer einen Anspruch wegen einer entsprechenden Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Software, und benachrichtigt der Lizenznehmer R&D unverzüglich schriftlich hiervon, so wird R&D nach eigenem Ermessen:

- a) den Anspruch verteidigen oder beilegen und alle damit verbundenen notwendigen und angemessenen Kosten übernehmen, einschließlich der angemessenen Kosten eines etwaigen Rechtsstreits; oder
- b) dem Lizenznehmer das entsprechende und erforderliche Nutzungsrecht verschaffen; oder
- c) die Software durch eine Software ersetzen, die keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums begründet.

Kann eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums nicht durch die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen beseitigt werden, ist R&D berechtigt, die Software zurückzunehmen und die vom Lizenznehmer hierfür gezahlte Vergütung abzüglich eines angemessenen Betrags als Ausgleich für den Zeitraum, in dem die lizenzierte Software vom Lizenznehmer genutzt werden konnte, zurückzuerstatten.

Ist die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums dem Verhalten des Lizenznehmers zuzurechnen, insbesondere einer Änderung der Software oder der Festlegung bestimmter Arbeitsabläufe oder der Nutzung in Kombination mit nicht von R&D bereitgestellter Software, Lieferungen oder Dienstleistungen, bleibt der Lizenznehmer gleichwohl verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für die Software sowie, gegebenenfalls, eine Vergütung nach den üblichen Sätzen für die von R&D unter solchen Umständen erbrachten Dienstleistungen zu zahlen.

ARTIKEL 8 — HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Grundsatz.

R&D haftet dem Lizenznehmer gegenüber nicht für Verluste, Schäden, Ansprüche oder Kosten jeglicher Art, einschließlich Folgeschäden, mittelbarer oder unmittelbarer Schäden, exemplarischer oder pönaler Schadensersatzansprüche jeglicher Art, entgangenen Gewinns oder entgangener Einsparungen, entgangener Einnahmen, Umsatz, Geschäft, Produktion oder Gelegenheit, Schäden infolge von Geschäftsunterbrechung, Personenschäden oder Verletzung einer Sorgfaltspflicht oder Ansprüchen Dritter, selbst wenn R&D auf die Möglichkeit solcher Verluste, Schäden, Ansprüche oder Kosten hingewiesen wurde. R&D ist nicht verantwortlich für den Verlust der Nutzung einer Website, des Internetzugangs, von Hardware oder Software, Datenverlust, Kosten für die Wiederherstellung verlorener Daten, Kosten für Ersatzleistungen, -ausrüstung, -software oder -systeme oder Ansprüche einer anderen Partei als des Lizenznehmers. Alle diese Haftungsausschlüsse gelten auch bei Schäden, die auf einer (nicht vorsätzlichen) grob fahrlässigen Pflichtverletzung von R&D oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

R&D übernimmt keine Verantwortung für zerstörerische oder eindringende Computerprogramme, wie unter anderem Viren, die Ihr Computersystem oder Ihre Daten infolge der Nutzung unserer Software beschädigen könnten.

8.2 Haftungsbeschränkung.

Die Gesamthaftung von R&D aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der lizenzierten Software und/oder den Dienstleistungen (unabhängig von der Form der Klage oder des Anspruchs, z. B. vertraglich, aus Gewährleistung, unerlaubter Handlung, beruflicher Fahrlässigkeit und/oder anderweitig), soweit sie nicht anderweitig durch geltendes Recht ausgeschlossen werden kann, übersteigt nicht i) den Betrag der vom

Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrags in den letzten 12 Monaten vor Versand einer offiziellen Mitteilung an R&D gezahlten Lizenzgebühren, oder ii) die Summe von 2.000 EUR (zweitausend Euro), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Die Parteien erkennen an, dass dieser Vertrag eine einvernehmlich vereinbarte Risikoverteilung festlegt, die auch dem vom Lizenznehmer gezahlten Preis angemessen ist.

ARTIKEL 9 — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1 Zukünftige Updates.

Die Nutzung der im Rahmen dieses Vertrags lizenzierten Software unterliegt den hierin enthaltenen Bedingungen. Die Software wird voraussichtlich Gegenstand von Aktualisierungen sein, sodass zusätzliche oder überarbeitete Bedingungen erforderlich sein können. R&D wird neue oder überarbeitete Nutzungsbedingungen auf www.ridecomposer.com/licence zur Verfügung stellen.

9.2 Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags in irgendeinem Umfang rechtswidrig, anderweitig ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird diese Bestimmung im Umfang dieser Ungültigkeit ausgeschlossen; alle übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang gültig und wirksam; und, soweit zulässig und möglich, gilt die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der Absicht der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sollte die Anwendung dieser salvatorischen Klausel die wirtschaftliche Substanz der hierin vorgesehenen Geschäfte wesentlich und nachteilig beeinträchtigen, hat die nachteilig betroffene Partei Anspruch auf Ausgleich für diese nachteilige Auswirkung, sofern der Grund für die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung nicht auf ein grobes Verschulden der Partei zurückzuführen ist, die diesen Ausgleich verlangt.

9.3 Fortgeltung von Bestimmungen.

Die Beendigung dieses Vertrags entbindet die Parteien nicht von Verpflichtungen in Bezug auf geistiges Eigentum, Haftung, Beschränkungen und Anforderungen sowie geltendes Recht.

9.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Entsteht eine Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, so unternehmen die Parteien alle angemessenen Anstrengungen, um eine solche Streitigkeit gütlich beizulegen. Dies hindert jedoch keine Partei daran, vorläufigen, beweissichernden oder dringlichen gerichtlichen Rechtsschutz zu beantragen oder die

nach dem Vertrag oder dem Gesetz zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

Alle Fragen, Punkte und Streitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Erfüllung oder Beendigung dieses Vertrags unterliegen belgischem Recht und sind danach auszulegen, ohne dass eine andere Rechtswahl oder kollisionsrechtliche Regel oder Bestimmung (belgisch, ausländisch oder international, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) („Wiener Kaufrechtsübereinkommen“) (soweit anwendbar)) zur Anwendung käme, die das Recht einer anderen Rechtsordnung als Belgien anwendbar machen würde.

Entsteht eine Streitigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag und wird gemäß § (1) keine Einigung erzielt, so sind die zuständigen Gerichte von Namur, Belgien, ausschließlich zuständig.

9.5 Änderung des Lizenzvertrags.

Dieser Vertrag darf nur schriftlich geändert werden, unterzeichnet von einem bevollmächtigten Vertreter von R&D.

9.6 Sprache des Vertrags.

Dieser Vertrag wird in französischer Sprache abgefasst. Er kann dem Lizenznehmer in anderen Sprachen — einschließlich der vorliegenden deutschen Fassung — lediglich zu Bequemlichkeitszwecken zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Abweichung, eines Widerspruchs oder einer Auslegungsschwierigkeit zwischen der französischen Fassung und einer ihrer Übersetzungen ist die französische Fassung maßgeblich und allein verbindlich. Die französische Fassung sowie Übersetzungen in neun Sprachen sind unter www.ridecomposer.com/licence verfügbar.